

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Beilagen
LAD1-VD-19327/024-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum
BMWFJ-524600/0002-II/3/2011 Dr. Markus Grubner 12377 08. November 2011

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 08. November 2011 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden, beschlossen:

Zu Artikel 1 Z. 1 und Artikel 2 Z. 1 des Entwurfs:

Der Entwurf sieht vor, dass subsidiär schutzberechtigte Personen keinen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bzw. Familienbeihilfe haben sollen, wenn sie einen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder „auf dieser gleichartige Leistungen“ haben.

Die Benachteiligung von subsidiär Schutzberechtigten erscheint im Hinblick auf die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes bedenklich.

Gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass subsidiär Schutzberechtigte die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige des Mitgliedstaates erhalten.

Gemäß Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie darf der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen auf Kernleistungen beschränkt werden.

Unter Kernleistungen sind zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft und bei Elternschaft zu verstehen, sofern diese Leistungen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates eigenen Staatsangehörigen gewährt werden (vgl. Erwägungsgrund 34 der Richtlinie).

Das Kinderbetreuungsgeld bzw. die Familienbeihilfe stellen staatliche Familienleistungen dar, die u.a. den Zweck verfolgen, die Eltern bei der Kinderbetreuung bzw. von ihrer Unterhaltpflicht zu entlasten bzw. den Mindestunterhalt des Kindes zu gewähren.

Sollten beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend keine Bedenken im Hinblick auf diese unionsrechtlichen Vorgaben bestehen, wäre jedenfalls in den Erläuterungen darzustellen, warum von einer Vereinbarkeit der Regelung mit der Richtlinie 2004/83/EG ausgegangen wird.

Die Erläuterungen zu Artikel 1 Z. 1 und Artikel 2 Z. 1 erscheinen nicht nur in diesem Punkt ergänzungsbedürftig, sondern erfordern auch aus einem anderen Grund eine Überarbeitung.

Die in den Erläuterungen angesprochene Klarstellung könnte nämlich auch dadurch erreicht werden, dass die Wortfolge „keine Leistungen“ durch die Wortfolge „keinen Anspruch“ und das Wort „erhalten“ durch das Wort „haben“ ersetzt werden.

Durch die Ausdehnung der Gründe für den Ausschluss vom Kinderbetreuungsgeld und der Familienbeihilfe auch auf mit der Grundversorgung gleichartige Leistungen entstehen dem Land Niederösterreich nicht nur zusätzliche Kosten im Bereich der Grundversorgung, sondern auch im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Die geplante Verschärfung bei der Anspruchsberechtigung auf Kinderbetreuungsgeld bzw. Familienbeihilfe hat nämlich zur Folge, dass höhere pauschalierte Geldbeträge zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes (Mindeststandards) im Rahmen der

Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Anwendung gelangen, als dies im Falle eines Leistungsanspruches auf Kinderbetreuungsgeld bzw. Familienbeihilfe der Fall wäre.

Den vorliegenden Regelungen kann daher sowohl aus unionsrechtlicher als auch aus finanzieller Sicht nicht zugestimmt werden.

Unabhängig davon wäre eine Klarstellung erforderlich, ob ein Leistungsanspruch auf Kinderbetreuungsgeld bzw. Familienbeihilfe bereits dann ausgeschlossen ist, wenn die subsidiär schutzberechtigte Person im Rahmen der Grundversorgung oder der Bedarfsorientierten Mindestsicherung teilunterstützt wird.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Gemäß Artikel 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien u.a. den Ämtern der Landesregierungen zur Stellungnahme innerhalb einer mindestens vierwöchigen Frist übermittelt.

Der vorliegende Entwurf wurde an das Amt der NÖ Landesregierung per E-Mail am 14. Oktober 2011 mit einer Frist für die Stellungnahme bis 28. Oktober 2011 übermittelt. Die Frist von nur zwei Wochen entspricht jedenfalls nicht der oben genannten Vereinbarung.

Weiters ist gemäß Artikel 1 der Vereinbarung in einen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

§ 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes verpflichtet ebenso jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder ge-

ringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen.

Die in den Erläuterungen enthaltenen Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen beschränken sich darauf, dass mit einer Entlastung des FLAF zu rechnen ist. Zusätzliche Kosten – insbesondere für die Länder – werden nicht thematisiert.

Das Land Niederösterreich fordert daher die Vorlage einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfs dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
-
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. Herr Bundesrat Karl BODEN, Reibers 41, 3844 Waldkirchen an der Thaya
4. Frau Bundesrätin Martina DIESNER-WAIS, Pürbach 96, 3944 Schrems
5. Herrn Bundesrat Friedrich HENSLER, Untere Hauptstraße 4, 2471 Hollern
6. Frau Bundesrätin Adelheid EBNER, 150, 3665 Gutenbrunn
7. Frau Bundesrätin Elisabeth KERSCHBAUM, Albrechtsgasse 2/16, 2100 Korneuburg
8. Frau Bundesrätin Juliane LUGSTEINER, Fourlanigasse 17, 2604 Theresienfeld
9. Herr Bundesrat Johann ERTL, Schloss Straße 4/2/3, 2320 Schwechat
10. Herrn Bundesrat Martin PREINEDER, Frohsdorf 25, 2821 Lanzenkirchen
11. Frau Bundesrätin Bettina RAUSCH, Neustift 19, 3375 Krummnußbaum
12. Herrn Bundesrat Kurt STROHMASTER-DANGL, Matzles 39, 3830 Waidhofen an der Thaya
13. Herr Bundesrat Christoph KAINZ, Gartenweg 2, 2511 Pfaffstätten
14. Frau Bundesrätin Sonja ZWAZL, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
16. An das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
17. An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
18. An das Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
19. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
20. An das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Walnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck
21. An das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
22. An das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
23. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
24. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
25. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur